

Verkaufs- und Lieferbedingungen

für die Polyfoam Kautschuk GmbH

I. Allgemeines

1. Vertragspartner ist die Polyfoam Kautschuk GmbH (nachfolgend: POLYFOAM). Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

II. Angebote, Vertragsschluss

1. Angebote von POLYFOAM sind freibleibend. Der Vertrag zwischen Kunde und POLYFOAM kommt zustande, wenn POLYFOAM den Auftrag des Kunden mit einer Auftragsbestätigung annimmt oder spätestens mit dem Versand der bestellten Ware bzw. dem Erbringen der Dienstleistung.
2. Der Kunde übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.
3. Für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung von POLYFOAM maßgebend. Liefermengen können die bestätigte Stückzahl um bis zu 10% über- oder unterschreiten.

III. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch POLYFOAM setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt, dass POLYFOAM selbst richtig und rechtzeitig selbst beliefert wird.
2. Etwaige Lieferverzögerungen teilt POLYFOAM dem Kunden sobald wie möglich mit.
3. Ist eine Lieferverzögerung auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von POLYFOAM liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. POLYFOAM wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Soweit POLYFOAM eine Lieferverzögerung nach schriftlicher, angemessener Fristsetzung des Kunden zu vertreten hat und dem Kunden hieraus ein Schaden erwächst, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Lieferverzögerung nicht rechtzeitig geliefert wurde. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Verzug ist ausgeschlossen.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit der Kunde die Option „Transport durch POLYFOAM“ gewählt hat geht die Gefahr mit erfolgter Anlieferung (Bordsteinkante) auf den Kunden über. Der Kunde darf die Entgegennahme des Liefergegenstandes - unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche - auch bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

V. Eigentumsvorbehalt

1. POLYFOAM behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Kunde darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er POLYFOAM unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist POLYFOAM zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

VI. Mängelansprüche

1. Sämtliche Mängelansprüche, einschließlich der Ersatzansprüche, verjähren binnen 12 Monaten nach Lieferung. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet POLYFOAM unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VII - wie folgt:

VII. Sachmängel

1. POLYFOAM wird alle diejenigen Teile, die sich infolge einer vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen. POLYFOAM wird hierbei die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form wählen.
2. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden wird der Kunde den Mangel - nach vorheriger Rücksprache mit POLYFOAM selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. POLYFOAM wird die in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen des Kunden ersetzen, soweit diese zur dringenden Abwendung der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich waren.

3. POLYFOAM übernimmt im Rahmen der Gewährleistung - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten der Nacherfüllung grundsätzlich inklusiv der Transportwege-, Arbeits- und Materialkosten. Wird der Liefergegenstand jedoch nach der Lieferung an einen anderen Ort als den in der Bestellung genannten verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen im Rahmen der Gewährleistung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden getragen.
4. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn POLYFOAM - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.1 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

VIII. Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gesetzlichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird POLYFOAM auf seine Kosten den Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch POLYFOAM ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird POLYFOAM den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die in Abschnitt VI.5 genannten Verpflichtungen von POLYFOAM sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur dann, wenn - der Kunde POLYFOAM unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, - der Kunde POLYFOAM in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. POLYFOAM die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI.5 ermöglicht, - POLYFOAM alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet POLYFOAM - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die POLYFOAM arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet POLYFOAM auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, mechanische oder sonstige Einflüsse - sofern Sie nicht von POLYFOAM zu vertreten sind.
4. Bessert ein Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet POLYFOAM nicht für die daraus entstandenen Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von POLYFOAM vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen POLYFOAM und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist der Sitz von POLYFOAM. POLYFOAM behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.